M3 V1.7 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Ziele:

Vermittlung von Kenntnissen über den Ablauf des außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahrens

Methode:

Textarbeit in Kleingruppen

Methodisch-didaktischer Kommentar:

In Kleingruppen erarbeiten die Teilnehmenden die verschiedenen Stationen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens. Die Präsentation der Arbeitsergebnisse erfolgt chronologisch: Beginnend mit der außergerichtlichen Mahnung, schließen sich Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung und Pfändungen sowie die Eidesstattlichen Versicherung an. So werden der Ablauf und die einzelnen Schritte für die Teilnehmenden transparent, verständlich und (unbegründete) Ängste bei den Teilnehmenden abgebaut.

Dauer:

55 Minuten

Vorlagen:

M3 V1.7a bis M3 V1.7g und *M3 V1.7h* bis *M3 V1.7k*

Benötigte Materialien:

Plakate, Stifte

Ablauf:

In Kleingruppen erarbeiten die Teilnehmenden die verschiedenen Elemente des außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahrens (außergerichtliche Mahnung, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Sach-, Lohn- und Kontopfändung und Eidesstattliche Versicherung) anhand von Leittexten. Die wichtigsten Aussagen der Leittexte werden durch die Teilnehmenden auf einem Plakat zusammengefasst und dann im Plenum präsentiert und diskutiert.

Die Präsentation der Arbeitsergebnisse erfolgt entsprechend dem Verlauf eines Mahnverfahrens bis hin zur Eidesstattlichen Versicherung.

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Im Anschluss an die Vorstellung des Plakates zum Thema Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid werden mit Hilfe eines Overheadprojektors eine Forderungsaufstellung eines Inkassobüros *M3 V1.7h* und ein exemplarischer Vollstreckungsbescheid *M3 V1.7i* gemeinsam besprochen. Zum Thema Pfändung wird ein Ausschnitt der Pfändungstabelle *M3 V1.7j* und zum Thema Eidesstattliche Versicherung wird eine Vermögensaufstellung *M3 V1.7k* betrachtet.

In Gruppen mit überschuldeten Teilnehmenden kann eine Tabelle zur Forderungsaufstellung mitgebracht und gemeinsam exemplarisch für den betrachteten Mahnbescheid ausgefüllt werden. Vor dem Besuch einer Schuldnerberatungsstelle werden Schuldner meist gebeten, eine solche Forderungsaufstellung soweit wie möglich auszufüllen. Dies kann dadurch im Kursverlauf gemeinsam geübt werden.

Anmerkungen zur Bearbeitung:

Aktuelle Pfändungstabellen finden Sie z.B. unter www.sfz.uni-mainz.de

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Außergerichtliche Mahnung

Zunächst schicken Gläubiger Ihnen eine Aufforderung zur Zahlung, die schriftliche Mahnung. Dieser Brief ist ein ernstes Signal, das Sie nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Lassen Sie sich nicht in Ihrer augenblicklichen Notlage durch ein verlockendes Angebot von dritter Seite zu einer unüberlegten und überstürzten weiteren Kreditaufnahme verleiten, die ihrerseits neue Kosten verursacht (Umschuldung).

Wenn Sie beispielsweise Ihre Miete oder Kreditrate nicht zum vereinbarten Termin zahlen (können), geraten Sie automatisch in Zahlungsverzug. Von da an dürfen Gläubiger zusätzlich Verzugszinsen verlangen. Der gesetzliche Verzugszins als Mindest-Verzögerungsschaden orientiert sich am amtlichen Basiszinssatz (= 1,21% seit dem 01.01.2005), der zweimal im Jahr angepasst wird. Den aktuellen Basiszins erfahren Sie aus dem Wirtschaftsteil der Zeitungen und im Internet.

Von privaten Schuldnerinnen und Schuldnern, also Verbrauchern, dürfen ohne weiteren Schadensnachweis 5 Prozentpunkte (%) über dem Basiszinssatz verlangt werden. Im gewerblichen Bereich sind mindestens 8% über Basiszinssatz zulässig. Bei Immobiliardarlehen, die durch Hypothek oder Grundschuld abgesichert sind, dürfen Verzugszinsen mit mindestens 2,5% über Basiszins berechnet werden. Kann der Gläubiger einen höheren Verzögerungsschaden z.B. durch einen Kontoauszug mit entsprechendem Sollzins nachweisen, kann er seinen konkret höheren Zinsschaden ersetzt verlangen.

Quelle: Bundesarbeitgemeinschaft Schuldnerberatung www.meine-schulden.de

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Mahnbescheid

Wird auf eine schriftliche außergerichtliche Mahnung nicht reagiert bzw. ein gesetzter Zahlungstermin nicht eingehalten, können Gläubiger einen Mahnbescheid beantragen.

Den Mahnbescheid erlässt das für den Wohnsitz bzw. Geschäftssitz des Gläubigers zuständige Amtsgericht. Das Gericht prüft weder Inhalt noch Richtigkeit der Gläubigerangaben! Der Mahnbescheid ist eine Aufforderung an Sie, der Gläubigerseite eine bestimmte Geldsumme zu zahlen oder dem Anspruch ganz oder teilweise zu widersprechen.

Kontrollieren Sie zunächst anhand Ihrer Unterlagen (z. B. Verträge, Rechnungen, Kontoauszüge, Zahlungsbelege), ob die Forderung berechtigt ist, denn das Gericht hat die Behauptungen des Gläubigers oder der Gläubigerin ungeprüft übernommen. Dabei sollten Sie auch auf in Rechnung gestellte Verzugszinsen und Inkassokosten achten.

Ab Zustellung des Mahnbescheids haben Sie zwei Wochen Zeit, um gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder Teilwiderspruch (z.B. begrenzt auf überhöhte Verzugszinsen oder unberechtigte Inkassokosten) einzulegen. Eine Begründung des (Teil-)Widerspruchs ist nicht erforderlich, aber ratsam!

Dem Mahnbescheid liegt bereits ein Widerspruchsformular bei. Schicken Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben an das zuständige Amtsgericht zurück, wenn die geforderten Zahlungen ganz oder teilweise unbegründet sind. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, lassen Sie sich vorher in einer Beratungsstelle beraten oder befragen Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, indem Sie von der Beratungshilfe Gebrauch machen.

Quelle: Bundesarbeitgemeinschaft Schuldnerberatung www.meine-schulden.de

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Vollstreckungsbescheid

Soweit kein Widerspruch erhoben wird, erlässt das Gericht auf Antrag der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid. Der Vollstreckungsbescheid ermöglicht, die Forderung zwangsweise, z. B. mit Hilfe von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern oder durch Lohnpfändung bei Ihrem Arbeitgeber, einzufordern. Der Vollstreckungsbescheid wirkt also wie ein Gerichtsurteil und wird Ihnen ebenfalls durch die Post oder durch Gerichtsvollzieher zugestellt.

Jetzt ist die Situation kritisch, aber es ist noch nicht zu spät!

Sie sollten gegen den Vollstreckungsbescheid innerhalb von zwei Wochen (Teil-) Einspruch einlegen, wenn die Forderung ganz oder teilweise unbegründet ist. Es genügt Ihre persönliche Erklärung des Einspruchs vor Gericht oder ein einfacher Brief. Am Besten nutzen Sie den Einspruch-Vordruck, der dem Vollstreckungsbescheid beiliegt. Der Einspruch muss dem Amtsgericht innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist zugehen.

Der (Teil-)Einspruch bewirkt, dass der Vollstreckungsbescheid nicht rechtskräftig wird. Er ist aber „vorläufig vollstreckbar“. Schon jetzt kann Ihre Habe oder Ihr Lohn sicherheitshalber gepfändet werden, auch wenn später in der Sache eine andere Entscheidung getroffen wird. Sie sollten gleichzeitig mit dem (Teil-)Einspruch die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen.

Titulierung der Forderungen

Ein Vollstreckungsbescheid gegen den kein fristgemäßer Einspruch eingelegt wird, wird rechtskräftig. Als Vollstreckungstitel schreibt er jetzt amtlich fest, dass dem Gläubiger dieser Anspruch zusteht. Sie können sich praktisch nicht mehr dagegen wehren. Titulierte Forderungen verjähren grundsätzlich erst nach 30 Jahren. Andere Vollstreckungstitel sind insbesondere Urteile, Prozessvergleiche, öffentliche Urkunden (z.B. Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt) und notarielle Urkunden mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

Quelle: Bundesarbeitgemeinschaft Schuldnerberatung www.meine-schulden.de

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Zwangsvollstreckung: Sachpfändung

Für die Pfändung beweglicher Sachen sind die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zuständig. Die Gläubiger erteilen diesen unter Vorlage ihres Titels einen Vollstreckungsauftrag, der jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden kann. Grundsätzlich dürfen Gerichtsvollzieher Ihre Wohnung nur mit Ihrer Einwilligung durchsuchen. Verweigern Sie den Zutritt oder werden Sie trotz schriftlicher Ankündigung mehrmals nicht zu Hause angetroffen, wird jedoch innerhalb weniger Tage eine richterliche Durchsuchungsanordnung ergehen. Dann dürfen Gerichtsvollzieher sogar Ihre Wohnungstür aufbrechen lassen, was alles Ärger bereitet und zusätzliche Kosten verursacht.

Unpfändbare Gegenstände

Ihre notwendige und angemessene Wohnungsausstattung, d. h. Kleidung, Möbel, Küchengeräte und ein Farbfernseher, sind unpfändbar. Auch die gebrauchte Waschmaschine, Spülmaschine oder das Videogerät wird Ihnen die Gerichtsvollzieherin bzw. der Gerichtsvollzieher in der Regel belassen, da Abtransport und Versteigerung teurer kämen als der Erlös aus der Versteigerung. Unpfändbar sind auch Gegenstände, die Ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung dienen (z. B. der PKW eines Versicherungsvertreters, der PC einer Lehrerin oder Studentin). Auch muss Ihnen der Gerichtsvollzieher bzw. die Gerichtsvollzieherin so viel Bargeld belassen, wie Ihnen bis zum nächsten Lohnzahlungstermin oder bis zur nächsten Auszahlung Ihrer laufenden Sozialleistung als unpfändbarer Anteil zusteht.

Quelle: Bundesarbeitgemeinschaft Schuldnerberatung www.meine-schulden.de

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Forderungspfändung: Lohnpfändung

Um die Existenzgrundlage der Schuldnerinnen und Schuldner zu sichern, ist für bestimmte laufende Einkünfte kraft Gesetzes ein spezieller Schuldnerschutz vorgesehen, so bei der Lohnpfändung, der Pfändung von Sozialleistungen und der Kontopfändung. Außerdem bestehen Freigrenzen.

Bei jeder Forderungspfändung erlässt das Vollstreckungsgericht auf Gläubigerantrag einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird dem sogenannten Drittschuldner zugestellt, d. h. der Person, gegen die Sie selbst eine Forderung haben.
Ihr Arbeitgeber muss nach der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den pfändbaren Anteil Ihres Arbeitseinkommens berechnen. Der pfändbare Betrag muss so lange an den zuerst pfändenden Gläubiger abgeführt werden, bis dessen titulierte Forderung einschließlich Zinsen und Kosten ausgeglichen ist. Erst wenn die erstrangige Forderung vollständig bezahlt ist, kommt der zweitschnellste Pfändungsgläubiger zum Zuge.
Bei jedem Arbeitsplatzwechsel - also dem Wechsel des Drittschuldners - wird der Pfändungswettlauf um die erste Rangstelle neu gestartet. Gläubiger mit einer wirksamen Sicherungsabtretung haben dabei „die Nase vorn“. Denn für den Vorrang der Abtretung entscheidet das Datum der Unterzeichnung der Abtretung, auch wenn diese erst später offen gelegt wird. Solche Sicherungsabtretungen werden meist „Lohnabtretung“ genannt, aber es werden darin auch die pfändbaren Teile der Sozialleistungen, Renten und Abfindungen abgetreten. Manche Arbeitgeber schützen sich zwischenzeitlich vor diesen Zusatzbelastungen, indem sie die Berücksichtigung von Lohnabtretungen im bereits Tarifvertrag wie z.B. im Baugewerbe, durch eine Betriebsvereinbarung oder im Einzelarbeitsvertrag ausschließen.
Bei der Berechnung des pfändbaren Betrages haben Arbeitgeber von Ihrem Nettoeinkommen (Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) auszugehen. Vor Anwendung der Pfändungstabelle sind außerdem zu Ihren Gunsten die folgenden unpfändbaren Lohnanteile herauszurechnen:

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

- die Hälfte der Überstundenvergütung (brutto),
- die Hälfte des Weihnachtsgeldes - maximal 500 €,
- ein (zusätzliches) Urlaubsgeld,
- Spesen und sonstige Aufwandsentschädigungen,
- Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen sowie Treueprämien,
- monatliche Leistungen auf vermögenswirksame (Spar-)Verträge.

Quelle: Bundesarbeitgemeinschaft Schuldnerberatung www.meine-schulden.de

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Forderungspfändung: Kontopfändung

Ihre Gläubiger können Ihre laufenden Einkünfte sowie einmalige Ansprüche nicht nur direkt „an der Quelle“ pfänden. Auch eine Kontopfändung steht Ihren Gläubigern offen, und sie wird – immer häufiger – parallel dazu eingesetzt. Wenn Gläubiger durch eine Kontopfändung auf Ihr aktuelles Konto und auf Ihre künftigen Gutschriften zugegriffen haben, gilt es zu unterscheiden:

7-Tage-Schutzfrist bei Sozialleistungen

Werden auf Ihrem Konto Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch wie Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Sozialrenten, BAföG, Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld oder Sozialhilfe einschließlich Mietzuschuss gutgeschrieben, sind diese für die Dauer von 7 Tagen generell unpfändbar. Ausschlaggebend für die 7-Tage-Frist ist der Zeitpunkt der Kontogutschrift, nicht das Datum des Kontoauszugs. Es genügt, wenn die Bank aus der Buchung erkennt oder wenn Sie der Bank z.B. mit dem Sozialhilfebescheid nachweisen, dass die Gutschrift aus einer Sozialleistung resultiert. Innerhalb der 7-Tage-Frist benötigen Sie zur Freigabe keinen Gerichtsbeschluss! Ihre Bank ist kraft Gesetzes verpflichtet, den gesamten gutgeschriebenen Betrag an Sie auszuzahlen bzw. Ihre Überweisungsaufträge auszuführen.

Kontopfändungsschutz bei Arbeitseinkommen

Mit Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Ihrer kontoführenden Bank ist Ihr Konto sofort gesperrt. Ausgenommen bleiben allein die zuvor beschriebenen Sozialleistungs-Gutschriften.

Die Kontopfändung bewirkt, dass keine Daueraufträge für Miete, Strom u.ä. mehr ausgeführt werden. Auch bekommen Sie am Automaten kein Bargeld mehr. Vielmehr wird Ihre Bank- oder ec-Karte eingezogen. Achtung: Bei einer Kontopfändung gelten die Pfändungsgrenzen nicht automatisch! Liegt der Bank nicht innerhalb von 14 Tagen der Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts vor, wird sie das Guthaben an den pfändenden Gläubiger auszahlen bzw. mit ihrer eigenen (Kredit-)Forderung verrechnen. Hier ist große Eile geboten! Die Frist läuft ab Zustellung des Beschlusses an die Bank, aber Sie erfahren oft erst später davon.

Quelle: Bundesarbeitgemeinschaft Schuldnerberatung www.meine-schulden.de

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Eidesstattliche Versicherung

Wenn Vollstreckungsversuche nicht zum Erfolg führen oder aussichtslos scheinen, sind Sie verpflichtet, auf Antrag eines Gläubigers bei der zuständigen Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung abzugeben (früher „Offenbarungseid“ genannt). Dazu müssen Sie einen mehrseitigen Vordruck – das sog. Vermögensverzeichnis – ausfüllen und die Richtigkeit und Vollzähligkeit Ihrer Angaben an Eides statt versichern. Vorsätzliche und fahrlässige Falschangaben sind strafbar. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erfolgt oft im unmittelbaren Anschluss an eine erfolglose Sachpfändung.

Die eidesstattliche Versicherung hat zum Ziel, Ihre gesamte Vermögenssituation offen zu legen. Insbesondere erfahren Gläubiger dadurch, wo Sie arbeiten bzw. einer Nebenbeschäftigung nachgehen, welche Bank Ihr Konto führt, ob Sie über eine Kapitallebensversicherung, einen VL-Sparvertrag oder ein Bausparguthaben usw. verfügen.

Wollen Sie die eidesstattliche Versicherung nicht gleich zu Hause abgeben, werden Sie zum Termin geladen. Erscheinen Sie nicht zum festgesetzten Termin oder verweigern Sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, kann gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden! Sie könnten auf Antrag der Gläubiger in Erzwingungshaft genommen werden, falls diese die Kosten dafür vorstreckten. Die Haft dauerte jedoch nur so lange, bis Sie die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben bzw. maximal sechs Monate. Die Haftentlassung hängt also nicht davon ab, ob Sie die Schuld bezahlen (können)!

Nach Erlass des Haftbefehls und nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden Sie grundsätzlich für drei Jahre beim zuständigen Amtsgericht im Schuldnerverzeichnis geführt. Damit verlieren Sie endgültig Ihre Kreditwürdigkeit. Kreditauskunfteien wie z.B. die Schufa werten die Schuldnerverzeichnisse bundesweit aus und geben die Informationen an ihre Mitglieder wie z.B. Banken weiter. Sie müssen also spätestens jetzt mit der Kündigung Ihres Dispokredits rechnen.

Die Löschung Ihres Eintrags im Schuldnerverzeichnis erfolgt automatisch nach drei Jahren - und zwar taggenau. Vorher können Sie die Löschung beantragen, wenn Sie die Befriedigung desjenigen Gläubigers nachweisen, der die eidesstattliche Versicherung veranlasst hatte. Am besten lassen Sie sich von ihm das Original seines Titels („vollstreckbare Ausfertigung“) aushändigen und legen dies beim Amtsgericht mit vor.

Quelle: Bundesarbeitgemeinschaft Schuldnerberatung www.meine-schulden.de

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Telefonisch erreichbar
Mo.-Fr.: 06:30 – 20:00 Uhr
Sa.: 08:00 – 15:00 Uhr

ABC - Inkasso GmbH

Dagobertstraße 1
D- 00000 Musterhausen

Fon. 90-123456789 (12 Cent/ Min)
Fax. 90-987654321 (12 Cent/ Min)

ABC - Inkasso GmbH D- 00000 Musterhausen
06.04.03.02.01 XYZ

Herr
Donald Mustermann
Im Schuldturm 7
00001 Musterhausen

Unser Aktenzeichen:
06.04.03.02.01 XYZ
Bitte stets angeben

Musterhausen, den 21.04.2006

Forderung: Reise- Vertriebs GmbH
Werklieferungsvertragsnummer: 1234 5678 9087 6543

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihre Gläubigerin hat uns mit dem Einzug der überfälligen Forderung beauftragt.

1.	**Hauptforderung: Werklieferungsvertrag**	**EUR**	**400,00**
2.	**Verzugszinsen vom 15.02.2005 bis 20.04.2006**	**EUR**	**29,75**
	6,37 % aus EUR 400,00 vom 21.04.2006 bis 01.05.2006	**EUR**	**0,70**
3.	**Bisherige Mahnausgaben unserer Partei**	**EUR**	**0,00**
4.	**Inkassokosten inklusive Kontoführungsgebühr von EUR 17,05**	**EUR**	**78,83**
5.	**Bereits erfolgte Zahlungen / Gutschriften**	**EUR**	**0,00**
6.	**Ermittlungskosten**	**EUR**	**13,60**
Gesamtforderung		**EUR**	**522,88**
	nebst 6,37% EUR 400,00 ab 02.05.2006		
	sowie monatliche Kontoführungsgebühren von EUR 1,55		

Um weitere Kosten zu ersparen, bitten wir Sie, diesen Betrag bis zum 01.05.2006 mit dem beigefügten Zahlungsvordruck an uns zu überweisen. Für die Regulierungsvorschläge oder sonstige Mitteilungen verwenden Sie bitte das Antwortformular. Bitte beachten Sie, dass Zahlungen nur an uns zu leisten und Rücksprachen nur mit uns zu führen sind.

Mit freundlichen Grüßen
ABC – Inkasso GmbH

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

M3 V1.7h

Amtsgericht Musterhausen
zentr. Mahngericht

00000 Musterhausen
Antragsgegner:

Weiters.innerh.d.Bereichs der BRD
Geschäftsnummer des Amtsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben
06-12345678-9-0

Herr
Donald Mustermann
Im Schuldturm 7

00001 Musterhausen

VOLLSTRECKUNGSBESCHEID

vom: 13.04.2006 aufgrund des am 20.02.2006
erlassenen und am 23.02.2006 zugestellten Mahnbescheids

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I.	HAUPTFORDERUNG	
1	Darlehensrückzahlung Gem. Konto (Rest) – 000123 vom 05.01.2006	****20.566,47 EUR
	Anspruch aus Vertrag vom 22.07.04, für den das VerbrKrG / die §§491 – 504 BGB gelten; effektiver/ anfänglich eff. Jahreszins *9,990 %	
2	Zinsrückstände/Verzugszinsen Gem. Zinsstaffelung vom 22.07.04 bis 14.02.06	*******183,80 EUR
II.	KOSTEN WIE NEBENSTEHEND	*****1.291,24 EUR
III.	NEBENFORDERUNGEN Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG	*******510,29 EUR
IV.	ZINSEN	
	Laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen: Zu I.1) Zinsen von +5,000 Prozentpunkten Über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus ****20.566,47 EUR vom 15.02.06 bis 20.02.06	********21,83 EUR
	SUMME:	***22.573,63 EUR
	Hinzu kommen weitere laufende Zinsen: Zu I.1) Zinsen von +5,000 Prozentpunkten Über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus ****20.566,47 EUR ab dem 21.02.06	

Antragsteller:
Kredithausbank AG
In der Ferne 1
00002 Musterhausen

Gesetzlich vertreten durch:
Vorstand der
Aktiengesellschaft

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt
Dr. Düsenberg
Am Ausleger 3
00001 Musterhausen

Konto: 0000123 BLZ:123 456
789 SUPERBANK

Geschäftszeichen d.
Prozessbev.: 9876543210
- Bitte stets angeben-

Kosten nach dem Wert der Hauptforderung EUR ***20.750,27

Gerichtskosten	
Gebühr (§§3, 34,Nr. 1110 KV GKG)	***144,00 EUR
Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren	
Rechstanwalts-/Rechtsbeistandskosten	
Gebühr (Nr. 3305 VV RVG/Art. IX KostÄndG)	***646,00 EUR
Gebühr (Nr. 3308 VV RVG/Art. IX KostÄndG)	***323,00 EUR
Auslagen (Nr. 7001/7002 VV RVG/Art. IX KostÄndG)	****20,00 EUR
16,00% MWSt (Nr. 7008 VV RVG/Art. IX KostÄndG)	***158,24 EUR
	*1291,24 EUR

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhänge, diese aber erbracht sei.

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid wegen vorstehender Beträge.

Die Kosten des Verfahrens haben sich ggfls. Um Gebühren und Auslagen für das Verfahren über den Vollstreckungsbescheid erhöht.

Die Kosten des Verfahrens sind ab dem 13.04.2006 mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

AUSFERTIGUNG FÜR DEN ANTRAGSGEGNER

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Pfändungstabelle zu § 850c ZPO
- Stand: 01.07.2005 –

Monatssätze

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
bis	989,99	-	-	-	-	-	-
990,00	999,99	3,40	-	-	-	-	-
1.000,00	1.009,99	10,40	-	-	-	-	-
1.010,00	1.019,99	17,40	-	-	-	-	-
1.020,00	1.029,99	24,40	-	-	-	-	-
1.030,00	1.039,99	31,40	-	-	-	-	-
1.040,00	1.049,99	38,40	-	-	-	-	-
1.050,00	1.059,99	45,40	-	-	-	-	-
1.060,00	1.069,99	52,40	-	-	-	-	-
1.070,00	1.079,99	59,40	-	-	-	-	-
1.080,00	1.089,99	66,40	-	-	-	-	-
1.090,00	1.099,99	73,40	-	-	-	-	-
1.100,00	1.109,99	80,40	-	-	-	-	-
1.110,00	1.119,99	87,40	-	-	-	-	-
1.120,00	1.129,99	94,40	-	-	-	-	-
1.130,00	1.139,99	101,40	-	-	-	-	-
1.140,00	1.149,99	108,40	-	-	-	-	-
1.150,00	1.159,99	115,40	-	-	-	-	-
1.160,00	1.169,99	122,40	-	-	-	-	-
1.170,00	1.179,99	129,40	-	-	-	-	-
1.180,00	1.189,99	136,40	-	-	-	-	-
1.190,00	1.199,99	143,40	-	-	-	-	-
1.200,00	1.209,99	150,40	-	-	-	-	-
1.210,00	1.219,99	157,40	-	-	-	-	-
1.220,00	1.229,99	164,40	-	-	-	-	-
1.230,00	1.239,99	171,40	-	-	-	-	-
1.240,00	1.249,99	178,40	-	-	-	-	-
1.250,00	1.259,99	185,40	-	-	-	-	-
1.260,00	1.269,99	192,40	-	-	-	-	-
1.270,00	1.279,99	199,40	-	-	-	-	-

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
1.280,00	1.289,99	206,40	-	-	-	-	-
1.290,00	1.299,99	213,40	-	-	-	-	-
1.300,00	1.309,99	220,40	-	-	-	-	-
1.310,00	1.319,99	227,40	-	-	-	-	-
1.320,00	1.329,99	234,40	-	-	-	-	-
1.330,00	1.339,99	241,40	-	-	-	-	-
1.340,00	1.349,99	248,40	-	-	-	-	-
1.350,00	1.359,99	255,40	-	-	-	-	-
1.360,00	1.369,99	262,40	2,05	-	-	-	-
1.370,00	1.379,99	269,40	7,05	-	-	-	-
1.380,00	1.389,99	276,40	12,05	-	-	-	-
1.390,00	1.399,99	283,40	17,05	-	-	-	-
1.400,00	1.409,99	290,40	22,05	-	-	-	-
1.410,00	1.419,99	297,40	27,05	-	-	-	-
1.420,00	1.429,99	304,40	32,05	-	-	-	-
1.430,00	1.439,99	311,40	37,05	-	-	-	-
1.440,00	1.449,99	318,40	42,05	-	-	-	-
1.450,00	1.459,99	325,40	47,05	-	-	-	-
1.460,00	1.469,99	332,40	52,05	-	-	-	-
1.470,00	1.479,99	339,40	57,05	-	-	-	-
1.480,00	1.489,99	346,40	62,05	-	-	-	-
1.490,00	1.499,99	353,40	67,05	-	-	-	-
1.500,00	1.509,99	360,40	72,05	-	-	-	-
1.510,00	1.519,99	367,40	77,05	-	-	-	-
1.520,00	1.529,99	374,40	82,05	-	-	-	-
1.530,00	1.539,99	381,40	87,05	-	-	-	-
1.540,00	1.549,99	388,40	92,05	-	-	-	-
1.550,00	1.559,99	395,40	97,05	-	-	-	-
1.560,00	1.569,99	402,40	102,05	-	-	-	-
1.570,00	1.579,99	409,40	107,05	3,01	-	-	-
1.580,00	1.589,99	416,40	112,05	7,01	-	-	-
1.590,00	1.599,99	423,40	117,05	11,01	-	-	-
1.600,00	1.609,99	430,40	122,05	15,01	-	-	-
1.610,00	1.619,99	437,40	127,05	19,01	-	-	-
1.620,00	1.629,99	444,40	132,05	23,01	-	-	-
1.630,00	1.639,99	451,40	137,05	27,01	-	-	-

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

Amtsgericht		Geschäftszeichen M
Anlage zur Niederschrift des Gerichtsvollziehers	vom	Geschäftszeichen DR

Vermögensverzeichnis

des / der

Vor dem Ausfüllen bitte das Merkblatt sorgfältig durchlesen! Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen. Bitte deutlich schreiben!

Name (auch frühere Namen)	Vornamen (Rufname unterstreichen)
Geburtsdatum	Geburtsort (ggf. auch Kreis und Bezirk angeben)
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Erlernter Beruf	Zur Zeit tätig als
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ verwitwet	Bezieht Ihr Ehegatte eigenes Einkommen? ☐ nein ☐ ja Höhe
Güterstand ☐ keine besondere Vereinbarung ☐ Gütertrennung ☐ Gütergemeinschaft Ehevertrag Datum / Notar (in) / Güterrechtsregister (Amtsgericht) / Geschäftsnummer GR	
Unterhaltsberechtigte Kinder (jeweils Vorname, Geburtsdatum und Wohnort angeben!)	
Art und Höhe des an die Kinder geleisteten Unterhalts (Naturalunterhalt und / oder Geldbetrag)	

A. Bewegliche Sachen

Zu Nr. 1. – 10. Befinden sich Ihnen gehörige Gegenstände zur Zeit nicht in Ihrem Besitz (Gewahrsam), so müssen Sie jeweils hinzufügen, wo sie sich befinden (z. B. „ausgeliehen am ...“). Bei Sachen, die Ihnen nicht allein gehören, Mitberechtigten angeben! Unter Eigentums-vorbehalt erworbene, verpfändete, zur Sicherheit übereignete oder gepfändete Sachen sind nur unter Nr. 10 anzuführen. Es sind auch geliehene, gemietete oder geleaste Gegenstände – unter Angabe der Eigentumsverhältnisse – aufzuführen.

1. **Bargeld** wo befindet es sich?	☐ nein ☐ ja, und zwar DM / EUR	andere Währungen
2. **Wertpapiere** (auch Wechsel, Checks, Pfandbriefe, Lose) Genau bezeichnen	☐ nein ☐ ja, und zwar	
3a) **Wohnungseinrichtung und Haushaltswäsche** (Dem Haushalt dienende Sachen, insbesondere Möbel, Haushalts-wäsche, Haus- und Küchengeräte sind nur anzugeben, soweit die Schuldnerin/ der Schuldner ihrer zu einer ihrer/ seiner Berufstätigkeit und ihrer/ seiner Verschuldung angemes-senen bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung nicht bedarf. Bei wertvollen Gegenständen Art, Material und Größe angeben)	☐ nur Sachen im Rahmen bescheidener Lebensführung ☐ keine eigenen Möbel ☐ ja, und zwar	
b) **Kleidungsstücke** (Bei wertvollen Gegenständen Art, Material und Größe angeben)	☐ nur im Rahmen bescheidener Lebensführung und der Berufstätigkeit ☐ folgende Sachen von Wert:	
c) **Haushaltsvorräte** (z.B. Lebensmittel u. ä. nur, soweit sie den Bedarf für vier Wochen übersteigen)	☐ nein ☐ ja, und zwar	
4. **Kunstgegenstände und Samm-lungen** unter Angabe der Art und des Wertes	☐ nein ☐ ja, und zwar	
5. **Uhren, Schmuck, Gold und ähnliche Wertsachen** unter Angabe der Art des Materials und des Wertes	☐ nein ☐ ja, und zwar	

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

6. **Wertvolle Gebrauchsgegenstände** (Anzugeben sind insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonband-, Kassetten- und Videogeräte, Stereoanlagen und CD-Geräte, Fotoapparate, Film- und Videokameras, Sportgeräte, Jagd- und Sportwaffen, Optische Geräte, Computer, Werkzeuge, Bücher, Schallplatten, Kassetten, Solarien usw)	☐ nein	☐ ja, und zwar (unter Angabe des Typs, des Herstellungsjahres und des Kaufpreises)
7. **Fahrzeuge** – auch Fahrräder – (bei Kraftfahrzeugen Typ, Baujahr, aktueller Kilometerstandsel, amtl. Kennzeichen angeben!) Bei wem befindet sich der KFZ-Brief?	☐ nein Baujahr: Eigentümer: amtl. Kennzeichen: ☐ bei mir	☐ ja, und zwar Km-Stand: Standort: ☐ bei
8. **Wertvolle Haustiere** (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 8)	☐ nein	☐ ja, und zwar
9. **Weitere Sachen von Wert (z.B. Bauten auf fremden Grundstücken** – wie Gartenhäuser, die nicht der ständigen Unterkunft dienen, Behelfsheime, Verkaufsstände)	☐ nein	☐ ja, und zwar
10a) Haben Sie Sachen auf **Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt gekauft?** (Anschrift des Verkäufers, Kaufpreis und Restschuld angeben) b) Haben Sie Sachen **freiwillig verpfändet** oder **zur Sicherheit übereignet** (genaue Anschrift, Schuldgrund- und Höhe angeben) c) Sind bereits Sachen **gepfändet**, wann und für welche Forderung?	☐ nein ☐ nein ☐ nein	☐ ja, und zwar ☐ ja, und zwar ☐ ja, und zwar

B. Forderungen, Guthaben und ähnliche Rechte

11. **Monatliche Einkünfte** (ggf. besondere Aufstellung beifügen)	monatlich brutto DM / EUR | monatlich netto DM / EUR
☐ **Arbeitseinkommen**	Weihnachtsvergütung DM / EUR | Urlaubsgeld DM / EUR | Auslösungen und sonstige Zulagen DM / EUR genaue Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers
☐ **Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, sonstige Leistungen**	☐ Arbeitslosengeld ☐ Arbeitslosenhilfe ☐ Unterhaltsgeld ☐ Krankengeld ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt Aktenzeichen, Stammnummer | Höhe der Leistung, Zahlungszeitraum Leistungsverpflichteter und auszahlende Stelle
☐ **Renten** ☐ **Rentenanwartschaften** ☐ **Versorgungsbezüge**	☐ Altersrente ☐ Hinterbliebenenrente ☐ Unfallrente ☐ Berufsunfähigkeitsrente Renten-, Versicherungs- oder Geschäftsnummer | monatlich DM / EUR auszahlende Stelle (z.B. Bundesversicherungsanstalt, Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft) bei Anwartschaft: voraussichtlicher Beginn der Rentenzahlung monatlich DM / EUR | auszahlende Stelle

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

☐ **Unterhaltsansprüche**	monatlich DM / EUR	genaue Anschrift des Anspruchsgegners / der Anspruchgegnerin
Verfügen Sie über einen Titel (Urteil, Beschluß, usw.) aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann?	☐ nein ☐ ja	
☐ **Kindergeld**	monatlich DM / EUR	auszahlende Stelle
☐ **Wohngeld**	monatlich DM / EUR	auszahlende Stelle
liegen **Pfändungen** oder **Abtretungen** vor?	☐ nein ☐ ja, und zwar über insgesamt DM / EUR Höhe des Abzugs vom Einkommen DM / EUR	Restschuld DM / EUR
Bestehen Forderungen aus Früheren Arbeitsverhältnissen?	☐ nein ☐ ja, und zwar	
Werden oder wurden vermögenswirksame Leistungen (z.B. 936 DM Gesetz) seitens des jetzigen oder Eines vorherigen Arbeitgebers Erbracht?	☐ nein ☐ ja, und zwar Kontonummer monatlicher Überweisungsbetrag in DM / EUR	Vertragsart Empfänger der Leistung (Bank, Bausparkasse usw.) jetziger Kontostand in DM / EUR
☐ Ich **habe keinerlei Einkommen.** Meinen Lebensunterhalt bestreite ich wie folgt:		
12. Ansprüche aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Nebenverdienst (siehe Merkblatt, Hinweis zu Nr. 12)	☐ nein ☐ ja, und zwar	
13. Ansprüche aus Rückerstattung / Vergütung von Steuern	☐ nein ☐ ja, und zwar ☐ Einkommensteuer/ Kirchensteuer ☐ Lohnsteuer/ Kirchensteuer ☐ Umsatzsteuer/ Vorsteuer ☐ Vermögensteuer ☐ sonstige Ansprüche, Art zuständiges Finanzamt	Steuernummer
Die Lohnsteuerkarte des letzten Kalenderjahres befindet sich bei	☐ mir ☐ Finanzamt ☐ Arbeitgeber	Sonstige
Erstattungsantrag bereits gestellt?	☐ nein ☐ ja	bereits ausgezahlt? ☐ nein ☐ ja
14. Konten, insbesondere - Sparguthaben - Gehaltskonten - Geschäftskonten - Girokonten - Bausparverträge, die ohne vermögenswirksame Leistungen angespart werden (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 14)	☐ nein ☐ ja, und zwar (Es sind auch Konten ohne derzeitiges Guthaben anzugeben!) Kontoart und Bank / Bausparkasse	Kontonummer / Kontostand DM / EUR
15. Lebensversicherungen, Sterbekassen	☐ nein ☐ ja, habe ich im Ergänzungsblatt III aufgeführt (siehe auch Merkblatt)	
16. Mitgliedschaften bei Genossenschaften (z.B. Volks- und Raiffeisenbanken) (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 16)	☐ nein ☐ ja, und zwar	
17. Beteiligungen an Gesellschaften / Partnerschaften (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 17)	☐ nein ☐ ja, und zwar	
18. Ansprüche aus Pacht-, Miet und Leasingverträgen, auch Untermiete und Ansprüche auf Rückzahlung hinterlegter Mietkautionen – ggf. besondere Aufstellung beifügen (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 18)	☐ nein ☐ ja, und zwar	
19. Rechte an Grundstücken - außer Eigentum und grundstücksgleichen Rechten -, Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an Grundstücken, Eigentumswohnungen und Erbbaurechten (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 19)	☐ nein ☐ ja, und zwar	

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009

20.	**Erfindungen (Patente), Urheberrechte, Verlagsrechte usw.**	☐ nein ☐ ja, und zwar
21.	**Anteile** an **Erbengemeinschaften** Und an fortgesetzten **Gütergemeinschaften, Pflichtteilsanspruch, Ersatzanspruch** (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 21)	☐ nein ☐ ja, und zwar
22.	**Sonstige Forderungen** Anzugeben sind u.a. Forderungen aus Kauf- und Darlehensverträgen, auf Abzahlung gekaufte und noch nicht gelieferte Gegenstände, Schadensersatzansprüche (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 22)	☐ nein ☐ ja, und zwar
23.	Welche unter Nr. 12 – 22 angeführten Ansprüche oder Rechte sind **gepfändet oder abgetreten?** (Gläubiger sowie Art und Höhe der Forderung angeben!)	☐ nein ☐ folgende
24.	Ich führe ein **Erwerbsgeschäft**	☐ nein ☐ ja, habe ich im Ergänzungsblatt I aufgeführt
25.	**a) Grundvermögen** (Grundstücke, Wohnungs- oder Teileigentum, sonstige grundstücksgleiche Rechte, z.B. Erbbaurecht **b) Schiffe, Schiffsbauwerke**	☐ nein ☐ ja, habe ich im Ergänzungsblatt II, Abschnitt A aufgeführt ☐ nein ☐ ja, und zwar
26.	**Anderes land- und forstwirtschaftliches Vermögen?**	☐ nein ☐ ja, habe ich im Ergänzungsblatt II, Abschnitt B aufgeführt

C. Veräußerungen von Vermögensgegenständen – auch Forderungen – in der Vergangenheit

27. Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem ersten zur Abgabe des eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin, Gegenstände an eine der nachgenannten Personen **entgeltlich veräußert?**

☐ nein ☐ ja, und zwar an (Gegenstände und deren Wert angeben)

- ☐ meinen Ehegatten (vor, während oder nach Auflösung der Ehe)
- ☐ meine od. meines Ehegatten Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel
- ☐ meine oder meines Ehegatten Geschwister und Halbgeschwister
- ☐ die Ehegatten der zuvor genannten Personen
- ☐ Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit mir leben, od. im letzten Jahr vor der Veräußerung gelebt haben

28.	Haben Sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Anberaumten Termin **unentgeltlich** über Gegenstände verfügt? (Gebräuchliche Gelegenheitsgegenstände sind nicht anzugeben. Siehe Merkblatt, Hinweise zu 27 und 28)	☐ nein ☐ ja, und zwar Personen, Gegenstände und deren Wert angeben!

Anlagen zu diesem Hauptblatt ☐ Ergänzungsblatt I ☐ Ergänzungsblatt II ☐ Ergänzungsblatt III ☐ Sonstige Anlagen _____

Ich habe das Merkblatt für Schuldner im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhalten und es beim Ausfüllen des Verzeichnisses beachtet.

Ort, Datum	Unterschrift d. Schuldners / Schuldnerin (Vor- und Zuname)

© Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2009